

# Amt Klützer Winkel

## Beschlussvorlage

BV/01/22/101

öffentlich

## Beschluss über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Amt Klützer Winkel und den Gemeinden Kalkhorst, Boltenhagen, Hohenkirchen, Zierow und der Stadt Klütz zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 02.02.2022 <i>Verfasser:</i> Arne Longerich
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	22.02.2022	Ö

### **Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in der letzten Sitzung am 09. Dezember 2020 den Beschluss gefasst, mit den Gemeinden zum nächstmöglichen Zeitpunkt öffentlich-rechtliche Verträge zur Überwachung des ruhenden Verkehrs abzuschließen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalten der Gemeinden einzuplanen.

Die Verwaltung hat nach der Beschlussfassung die Beschlussfassung in den Gemeinden vorbereitet. Zeitgleich wurden die monetären Auswirkungen in den Haushalten der Gemeinden und des Amtes Klützer Winkel eingestellt - entsprechend der Anlage.

Zur formellen Umsetzung des genannten Beschlusses bedarf es der Beschlussfassung der jeweiligen Vertragspartner (hier: Gemeinde und Amt).

Die Beratungen in den Gremien der Strandgemeinden finden zeitgleich statt. Um den öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen zu können, bedarf es der Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung / Stadtvertretung und des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel (zwei übereinstimmende Willenserklärungen).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt,

- den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Zierow zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einem Personalbedarf von zwei Mitarbeiter\*innen mit insgesamt 7 Stunden / Woche für das gesamte Jahr.
- den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Hohenkirchen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einem Personalbedarf von 4 Stunden / Woche für das gesamte Jahr.
- den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Boltenhagen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einem Personalbedarf von 30 Stunden / Woche für das gesamte Jahr sowie von 30 Stunden / Woche für die Saison (Mai bis Oktober).
- den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Stadt Klütz zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einem Personalbedarf von 15 Stunden / Woche für das gesamte Jahr sowie von 15 Stunden / Woche für die Saison (Mai bis September).
- den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Kalkhorst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit einem Personalbedarf von 5 Stunden / Woche für das gesamte Jahr sowie von 5 Stunden / Woche für die Saison (Mai bis September).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. <b>Erträge und Aufwendungen aus den öffentl.-rechtl. Verträge wurden im Haushalt berücksichtigt.</b>
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

1	2022 ENTWURF - öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs öffentlich
---	--

2	Aufwendungen und Erträge bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages öffentlich
---	--

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG  
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS  
IN DER GEMEINDE / STADT ...**

das **Amt Klützer Winkel**, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den  
Amtsvorsteher, Herrn Jürgen Mevius,

**- nachfolgend „Amt“ genannt -**

und

der **Gemeinde/Stadt**, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ... c/o Amt Klützer  
Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

**- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -**

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011,  
S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S.  
467) und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur  
Überwachung des ruhenden Verkehrs in der *Gemeinde / Stadt* geschlossen:

**PRÄAMBEL**

Der Amtsvorsteher ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung  
der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-  
V) in der Fassung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 782) für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im  
Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der  
Zuständigkeit der Polizei in seinem Bezirk (Amtsgebiet) zuständig. Gemäß § 4 Abs. 3 wird  
die Behörde (Amt Klützer Winkel) im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ... und der Amtsausschuss des Amtes Klützer  
Winkel haben mit Beschlüssen vom ... und ... festgelegt, die Aufgabenwahrnehmung des  
ruhenden Verkehrs in der Gemeinde zu intensivieren, da dies in der Gemeinde  
insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit  
den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht angemessen sichergestellt  
werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

## § 1 VERKEHRSÜBERWACHER\*IN

- (1) In der Gemeinde sind ganzjährig ... Verkehrsüberwacher\*innen des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden tätig.
- (2) *Eine weitere / Ein weiterer Verkehrsüberwacher\*in unterstützt während der Saison (... Mai bis ... Oktober eines jeden Jahres).*

## § 2 KOSTEN

- (1) Die Personal- und Sachkosten (bspw. Dienstfahrzeug, Diensthandy und Drucker) für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- (2) Das Amt Klützer Winkel beschafft für ein einheitliches Auftreten der Verkehrsüberwachung im Amt Klützer Winkel die Dienstkleidung auf Rechnung der Gemeinde.
- (3) Das Amt Klützer Winkel beschafft und installiert das Diensthandy und den Bluetooth-Drucker für die Verkehrsüberwachung auf Rechnung der Gemeinde. Der Support erfolgt über das Amt Klützer Winkel.

## § 3 VERRECHNUNG

- (1) Das Amt verpflichtet sich, die Verwarn- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Hierbei werden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeitung (Planstelle: EG 8 Stufe 2 – Stundenanteile: 30 Stunden / Woche) anteilig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (2) Zudem werden die Kosten für das Fachverfahren im Amt Klützer Winkel zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst anteilig der Fallzahlen der Gemeinde angerechnet.

$$\frac{\text{Kosten des Fachverfahrens}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (3) Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

#### § 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am ... und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

#### § 5 DOKUMENTATION

Das Amt übergibt der Gemeinde zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Fallzahlen in der Gemeinde, die Fallzahlen im gesamten Amtsbereich sowie die zu erwartenden Personalkosten der Sachbearbeitung um eine Vorschau auf die zu erwartende Abrechnung zu erhalten.

#### § 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den \_\_\_\_\_

..., den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jürgen Mevius  
Amtsvorsteher

- Siegel -

\_\_\_\_\_  
...  
Bürgermeister/in

- Siegel -

\_\_\_\_\_  
Mandy Krüger  
1. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

\_\_\_\_\_  
...  
1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters

Gemeinde	Mitarbeiterbedarfe	Personalkosten	Sachkosten	Personalkosten	Sachkosten	<u>GESAMT Personal &amp; Sachkosten</u>	<u>Verwarn- und Bußgelder</u>
		Außendienst	Außendienst	Innendienst	Innendienst		lt. OWI-Fallzahlen - Mittelwert aus den Jahren 2018, 2019,2020
			Dienstkleidung, Diensthandy, Drucker	Sachbearbeiter*in Innendienst	Fachverfahren im Amt Klützer Winkel		
		<i>fällt nicht jährlich an</i>	anteilig anhand der OWI-Fallzahlen - Mittelwert aus den Jahren 2018, 2019,2020, sofern alle Gemeinden einen öffentl.-rechtl. Vertrag abschließen		Aufwendungen an das Amt Klützer Winkel	Erträge vom Amt Klützer Winkel	
Kalkhorst	5 Stunden / Woche ganzjährig	5.400,00 €	2.000,00 €	5.000,00 €	270,00 €	15.200,00 €	9.700,00 €
	5 Stunden / Woche saisonal (Mai bis September)	2.500,00 €					
Zierow	7 Stunden / Woche für das gesamte Jahr (2 Mitarbeiter*innen)	7.600,00 €	2.000,00 €	1.800,00 €	100,00 €	11.500,00 €	4.200,00 €
Hohenkirchen	4 Stunden / Woche für das gesamte Jahr	4.300,00 €	1.000,00 €	4.100,00 €	220,00 €	9.600,00 €	8.000,00 €
Boltenhagen	30 Stunden / Woche ganzjährig	35.800,00 €	2.000,00 €	22.500,00 €	1.200,00 €	78.800,00 €	56.000,00 €
	30 Stunden / Woche saisonal (Mai bis Okt)	17.300,00 €					
Klütz	15 Stunden / Woche ganzjährig	17.200,00 €	2.000,00 €	3.700,00 €	200,00 €	30.500,00 €	7.700,00 €
	15 Stunden / Woche saisonal (Mai bis Sept)	7.400,00 €					
Damshagen	2 Stunden / Woche für das gesamte Jahr	2.200,00 €	1.000,00 €	500,00 €	50,00 €	3.800,00 €	50,00 €
<b>Personal- und Sachkosten sowie Verwarn- und Bußgelder werden nach dem Abrechnungszeitraum (pro Jahr) spitz abgerechnet.</b>							